

Bouleclub Leipziger Land e. V.

Satzung

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Bouleclub Leipziger Land e.V.
In der abgekürzten Form „BCLL“.
2. Sitz des Vereins ist Borna. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Borna.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein BCLL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Sportart Pétanque und Boule sowie verwandter Sportarten (z. B. Boule Lyonnaise und Boccia).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - öffentliche Sportveranstaltungen zur Verbreitung der Sportart Pétanque;
 - den Besuch von Wettkämpfen;
 - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an sportliche Betätigung;
 - sportliche und freundschaftliche Kontakte zu anderen Vereinen;
 - jede andere Tätigkeit, die den Vereinszweck unterstützt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Antrag der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses, das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig. Es können ordentliche Mitgliedschaften, Förder- oder Ehrenmitgliedschaften geschlossen werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
5. Arten der Mitgliedschaft
 - ordentliche Mitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft)
 - fördernde Mitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod, mit dem Todestag;
 - durch Austrittserklärung;
 - durch Ausschluss.

2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Bei einem Austritt muss der Vorstand schriftlich darüber informiert werden. Der Austritt erfolgt zum 31. Dezember des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.

Das betrifft insbesondere:

- Verstoß gegen die Vereinssatzung und bei unsportlichem Verhalten
- rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Rückstände der Zahlung des Beitrags von mehr als drei Monaten nach erfolgloser Mahnung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Rechte und Ämter.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag im Voraus des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung. Die Beschlüsse erfolgen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschließende Organ.
2. Die MV ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die MV ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nicht anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die MV kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Die MV beschließt und ändert Satzung und Beitragsordnung und trifft alle Grundsatzentscheidungen des BCLL.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben.
8. Fördermitglieder sind auf der MV nicht stimmberechtigt, jedoch können sie zu jeder MV Vorschläge zur Abstimmung einreichen und teilnehmen.
9. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht mindestens 50 % der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen, ist eine neue Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
11. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung der MV geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für das Stimmrecht finden §§ 32 bis 38 BGB Anwendung.
12. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
13. Über den Beschluss zur Änderung des Vereinszweck findet § 33 BGB Anwendung.
14. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Vorstands;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Abberufung des Vorstands, abweichend von Abs. 11 mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese zugleich einen neuen Vorstand wählen (konstruktives Misstrauen).
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen.
15. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er hat mindestens vor dem Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der MV zu berichten. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
16. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - zwei Beisitzer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt und bleibt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Für die Leitung und Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus drei anwesenden Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung berufen. Sie dürfen nicht Kandidaten für den Vorstand sein.
4. Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Dort wird ein Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer der noch ausstehenden Wahlperiode gewählt.
5. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Für Beschlüsse über Verträge im Außen- und Innenverhältnis mit den Vorstandsmitgliedern wird nach dem Mehrheitsprinzip der Vorstandsmitglieder entschieden. Sollte hier keine Einigung erzielt werden, kann hierzu ein Mitgliedsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung anberaumt werden. Im Falle der Vorstandszustimmung zeichnen drei Vorstandsmitglieder des Vereins auf Seiten des Vereins den Vertrag gegen.

§ 10 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
3. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budget den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
4. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft des Gesetzes zulässig ist.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so kann diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung unter Beachtung § 7 Abs. 12 stattfinden.
2. Abweichend von Abs. 1 können Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben (z.B.: Auflagen und Bedingungen) vom Vorstand beschlossen werden, sollten Teile dieser Satzung dem gemeinnützigen Zweck des Vereins im Wege stehen. Diese sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist den jeweiligen Behörden durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe § 7 Abs. 12 aufgelöst werden.

§ 14 Vermögensanfallsberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pétanque Verband Ost e.V. (Landesfachverband), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (wenn vorhanden), Geburtsdatum).

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landesfachverbandes muss der BCLL die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname und Funktion) an diesen weitergeben.

§ 16 Inkrafttreten

- 1.** Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 09. Januar 2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wurden.